



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Checkliste Pferde und andere Equiden

Selbstevaluierung Tierschutz



Nationale

Bezirk:.....

Name des Kontrollorgans:

Kontroll-Nr.:

Name des Tierhalters:

Betriebsadresse:

LFBIS:

Tierart:.....

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Autorinnen und Autoren bzw. BearbeiterInnen:

Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz-Pferd

Redaktionelle Betreuung/CD:

DI Daniela Tschöp, Gabriela Götz-Ritchie (BMG)

Titelfoto: © stockcharl, sxc.hu

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage Mai 2013

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



Vorwort

Am 1.1.2005 trat das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz in Kraft, das von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien beschlossen wurde. Das vom Bundesministerium für Gesundheit finanzierte Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst“ führte im Jahr 2006 zu den ersten Handbüchern und Checklisten für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel.

In diesen Grundlagen wurden relevante Rechtstexte einfach und auch für den Laien verständlich aufbereitet. Sie entwickelten sich rasch zu geschätzten und gefragten Unterlagen. Der weit gestreute Personenkreis, der hauptberuflich mit landwirtschaftlichen Nutztieren zu tun hat, verwendet die Handbücher und Checklisten gerne als Unterstützung und als Nachschlagewerke zur Evaluierung der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes.

Jetzt konnte die Serie für den Bereich Pferdehaltung erweitert werden. Erarbeitet wurden die neuen Unterlagen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter, dem Österreichischen Pferdesportverband sowie dem Bundesministerium für Gesundheit. In Österreich leben an die 90.000 Pferde, die als Sport- und Freizeitpartner geschätzt und genutzt werden. Die artgerechte Haltung des oft lebenslangen Freizeitpartners und „Familienmitglieds“ Pferd gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die vorliegenden Unterlagen sollen sowohl den vollziehenden Amtsorganen, als auch den Pferdehalterinnen und Pferdehaltern selbst ein effizientes Werkzeug in die Hände geben, um die Pferdehaltung objektiv nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung zu prüfen. Darüber hinaus enthält das Handbuch wertvolle Empfehlungen, wie man Haltung, Fütterung und Betreuung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus noch optimieren kann.

Ich bin mir sicher, dass wir damit einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes in der Pferdehaltung in Österreich leisten und einen weiteren Schritt in Richtung artgerechte und bedürfnisorientierte Tierhaltung setzen konnten.

Alois Stöger
Bundesminister für Gesundheit



Tierschutz ist zentrales Anliegen

Das Pferd ist nicht nur für die heimische Landwirtschaft wichtig, es ist für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung. Gesamtwirtschaftlich hängen ein Produktionswert von zwei Milliarden Euro, eine Wertschöpfung von einer Milliarde Euro und 22.000 Arbeitsplätze direkt und indirekt von den Tourismus- und Freizeittätigkeiten rund ums Pferd ab.

Mit dem Bundestierschutzgesetz 2004 haben wir neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt. Wir haben über Bundesländergrenzen die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen erreicht. Aus internationaler Sicht haben wir uns als ein Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.

Für die landwirtschaftliche Tierhaltung haben die neuen Anforderungen direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Daher ist es notwendig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Mit der nun vorliegenden Checkliste und dem Handbuch haben Pferdehalterinnen und Pferdehalter einen Leitfaden für die Anwendung der geltenden Bestimmungen bei der Haltung des eigenen Pferdes.

Für den Vollzug wurde einerseits mit dem Tierschutzgesetz und andererseits durch Checkliste und Handbuch Pferd eine solide Grundlage für eine erstmals einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Das stellt einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar.

DI Niki Berlakovich
Landwirtschaftsminister

Checkliste

Hinweise zur Verwendung dieser Checkliste

Seit 1. Jänner 2005 ist ein neues bundeseinheitliches Tierschutzgesetz in Kraft. Die vorliegende Checkliste „Pferde und andere Equiden“ dient der einfachen und raschen Ist-Zustandserhebung auf den Betrieben.

Die Checkliste deckt die Inhalte des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlage 1) in Bezug auf die Equidenhaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Tabellen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Falls einzelne Punkte nicht zutreffen sollte dies in den Anmerkungen notiert werden. Die Checkliste gliedert sich in acht Einflussbereiche (A – G, Z):

- A - Gebäude und Stalleinrichtungen
- B - Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt
- C - Stallklima (Licht, Luft, Lärm)
- D - Tränke und Fütterung
- E - Betreuung
- F - Ganzjährige Haltung im Freien
- G - Eingriffe
- Z - Zuchtmethoden

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Die Checkliste ist für alle Equiden gleichermaßen, unabhängig von Rasse oder Alter, anzuwenden. Lediglich eine Ausnahme für Hengste ist eingearbeitet.

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Equiden (Pferde und Pferdeartige) in Österreich auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Begriffsbestimmungen

- **PFERDEARTIGE:** Esel, Maultiere und Maulesel
- **STOCKMASS (STM):** Größe eines Tieres gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Gemäß § 44 Abs. 4 Tierschutzgesetz (TSchG), BGB I Nr. 118/2004 idgF, darf die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen erfolgen. Für bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit:

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder
2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an - von diesen Anforderungen betroffenen - Teilen der Anlage oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen.

Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

1. Zoos (§ 26) jedenfalls ab 1. Jänner 2006
2. Tierheime sowie die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31) jedenfalls seit 1. Jänner 2010
3. Tierhaltungen, gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, die nicht Zoos, Tierheime oder gewerbliche Tierhaltungen sind, jedenfalls seit 1. Jänner 2006
4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung

„c) von Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner 2020“

Anwendungshinweise zur Checkliste

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie

	Checkliste	Die Erläuterungen helfen beim Ausfüllen der Checkliste			Hengste		Anmerkung
A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN						
1	Der Boden im Tierbereich ist rutschfest.	J	N				
2	Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.	J	N				
3	Die Liegeflächen der Tiere sind eingestreut.	X	N				
4	Die Liegeflächen der Tiere sind trocken.	J	X				
5	Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen.	J	N				
6	Boxentrennwände in Einzelboxen lassen Sichtkontakt mit Artgenossen zu.	J	N				
7	Hengste, die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind, haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden.						
8	Bei Hengsten ist die Höhe der Abtrennungen mind. 1,3 x STM.						
9	Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mind. 0,8 x STM.	X	N				

Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen
ÜF: hier wird auf Übergangsfristen hingewiesen.
CC: hier wird auf Bestimmungen, die im Rahmen der Cross-Compliance überprüft werden, hingewiesen.
CC/SLS: hier wird auf Bestimmungen, die im Rahmen der Cross-Compliance überprüft werden, hingewiesen, relevant bei SLS (=Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst).
(CC): hier wird auf Bestimmungen hingewiesen, die teilweise im Rahmen der Cross-Compliance überprüft werden.

In den weiß hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht erfüllt sind.
 J=Ja, trifft zu N=Nein, trifft nicht zu

Erläuterungen

A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN
1	Beurteilung durch Beobachtung der Tiere in allen Bereichen (Stall, Auslauf, Stallgasse, Triebwege). Die Haltung auf Spaltenböden ist nicht zulässig.
2	Zu achten ist insbesondere auf scharfe Kanten, hervorstehende Nägel oder Schrauben, Technopathien bzw. auf Managementmängel (nasse und verschmutzte Böden), die zu Verletzungen oder Schäden an den Tieren führen könnten.
3	Überprüfen Sie, ob die Liegeflächen der Tiere eingestreut sind.

Handbuch	Erläuterungen	
A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN	
1	Beurteilung durch Beobachtung der Tiere in allen Bereichen (Stall, Auslauf, Stallgasse, Triebwege).	
2	Es müssen alle Bodenflächen beurteilt werden. Zu achten ist insbesondere auf größere Unebenheiten, Löcher, scharfe Kanten, hervorstehende Nägel oder Schrauben, Technopathien bzw. auf Managementmängel (nasse und verschmutzte Böden), die zu Verletzungen oder Schäden an den Tieren führen könnten.	
3	Überprüfen Sie, ob die Liegeflächen der Tiere mit geeignetem Material eingestreut sind.	
4	Achten Sie auf eine trockene und saubere Einstreu von genügender Dicke und ob die Tiere ein trockenes, sauberes Haarkleid haben. Gummimatten alleine, auch spezielle Liegematten für Pferde, sind nicht ausreichend. Entsprechend weiche Böden tragen dazu bei, dass Verletzungen an den Tieren (Technopathien), insbesondere im Bereich der Karpal- und Sprunggelenke, vermieden werden.	
5	Erhebung in der Gruppenhaltung durch Beobachten der Tiere.	
6	Die Boxentrennwände müssen im oberen Bereich Öffnungen (Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen o.ä.) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen können.	
7	Bei geschlossenen Trennwänden müssen Hengste anderweitig Sichtkontakt zu anderen Pferden haben, zum Beispiel durch die Boxenfront auf gegenüberliegende Boxen.	
8	Errechnen der mindestens notwendigen Höhe der Trennwände durch Ermessen des Stockmaßes der durch die Trennwand separierten Tiere. Zur Berechnung der Trennwandhöhe ist das größere Pferd heranzuziehen.	
9	Errechnen der mindestens notwendigen Höhe der Trennwände durch Ermessen des Stockmaßes der durch die Trennwand separierten Tiere. Zur Berechnung der Trennwandhöhe ist das größere Pferd heranzuziehen.	

Handbuch	Checkliste	Alle Equiden		Hengste		Anmerkung
A	GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN					
1	Die Böden im Tierbereich sind rutschfest.	J	N			
2	Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.	J	N			
3	Die Liegeflächen der Tiere sind eingestreut.	J	N			
4	Die Liegeflächen der Tiere sind trocken.	J	N			
5	Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen.	J	N			
6	Boxentrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt mit Artgenossen zu.	J	N			ÜF -/2020
7	Hengste, die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind, haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden.			J	N	ÜF -/2020
8	Bei Hengsten ist die Höhe der Abtrennungen mind. 1,3 x STM.			J	N	ÜF -/2020
9	Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mind. 0,8 x STM.	J	N			ÜF -/2020

Handbuch	Erläuterungen																																				
B	BEWEGUNGSFREIHEIT UND SOZIALKONTAKT																																				
1	Eine dauernde Anbindehaltung ist seit 1.1.2010 verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Anlässen und bei sonstigen Veranstaltungen zulässig.																																				
2	<p>Einzelboxen: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Box (Länge x Breite) und vergleichen Sie diese Fläche mit der geforderten Fläche, die ein Equide mit einem bestimmten Stockmaß braucht (Tabelle B2).</p> <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th>Größe der Tiere</th> <th>Boxenfläche¹</th> <th>Kürzeste Seite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STM bis 120 cm</td> <td>6,00 m²/Tier</td> <td>180,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 135 cm</td> <td>7,50 m²/Tier</td> <td>200,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 150 cm</td> <td>8,50 m²/Tier</td> <td>220,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 165 cm</td> <td>10,00 m²/Tier</td> <td>250,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 175 cm</td> <td>11,00 m²/Tier</td> <td>260,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 185 cm</td> <td>12,00 m²/Tier</td> <td>270,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM über 185 cm</td> <td>14,00 m²/Tier</td> <td>290,00 cm/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle B2</p> <p>¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.</p>													Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite	STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier	STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier	STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier	STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier	STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier	STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier	STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier
Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite																																			
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier																																			
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier																																			
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier																																			
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier																																			
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier																																			
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier																																			
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier																																			
3	<p>Gruppenhaltung: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche (Länge x Breite) und ziehen Sie für die Tiere nicht nutzbare Flächen (z.B. Fressstände) ab. Von dieser Gesamtfläche ziehen Sie die notwendige Boxenfläche für das erste und zweite Tier ab. Danach dividieren sie die verbleibende Quadratmeterzahl durch die notwendige Buchtenfläche je weiteres Tier (Tabelle B3). Bei unterschiedlichen Tieren ist das durchschnittliche Stockmaß zu wählen. Sie erhalten als Ergebnis die zulässige Tierzahl, zu der noch das erste und zweite Tier hinzu gerechnet werden dürfen.</p> <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th>Größe der Tiere¹</th> <th>Boxenfläche für das erste und zweite Tier²</th> <th>Boxenfläche für jedes weitere Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STM bis 120 cm</td> <td>6,00 m²/Tier</td> <td>4,00 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 135 cm</td> <td>7,50 m²/Tier</td> <td>5,00 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 150 cm</td> <td>8,50 m²/Tier</td> <td>6,00 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 165 cm</td> <td>10,00 m²/Tier</td> <td>7,00 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 175 cm</td> <td>11,00 m²/Tier</td> <td>7,50 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 185 cm</td> <td>12,00 m²/Tier</td> <td>8,00 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM über 185 cm</td> <td>14,00 m²/Tier</td> <td>9,00 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle B3</p> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe ² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen.</p>													Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier	STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier	STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier	STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier	STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier	STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier	STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier	STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier
Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier																																			
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier																																			
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier																																			
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier																																			
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier																																			
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier																																			
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier																																			
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier																																			
4	Bei der Gruppenhaltung sollten Absonderungsboxen vorhanden sein, wo Tiere im Krankheitsfall, zur Eingliederung in die Herde oder Stuten zum Abfohlen untergebracht werden können. Bei jeder Gruppenhaltung von bis zu 20 Tieren muss zumindest 1 Absonderungsbox vorhanden sein.																																				
5	Mehrere wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicher zu stellen.																																				
6	Erhoben wird die Fläche des Auslaufes, wo sich ein Tier frei bewegen darf. Dieser errechnet sich aus Länge x Breite und muss zumindest die doppelte Mindestfläche einer entsprechenden Einzelbox haben.																																				
7	Es wird geprüft, ob die Umzäunung von Ausläufen, Weiden, etc. spitze Winkel aufweist.																																				
8	Stacheldraht u. weitmaschiges Knotengitter sind große Gefahrenquellen für Pferde. Bei verwendeten Drahtknotengittern dürfen die Maschen nur so groß sein, dass sich die Tiere mit den Hufen nicht darin verfangen können.																																				

Handbuch	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
B	BEWEGUNGSFREIHEIT U. SOZIALKONTAKT			
1	Die Pferde werden nicht in Anbindehaltung gehalten.	J	N	CC/SLS
2	Bei Einzelboxenhaltung steht jedem Tier mindestens die in Tabelle B2 angeführte Boxenfläche im Stall zur Verfügung.	J	N	ÜF -/2020 CC/SLS
3	Bei Gruppenhaltung steht jedem Tier mindestens die in Tabelle B3 angeführte Fläche zur Verfügung.	J	N	CC/SLS
4	Bei Gruppenhaltung stehen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung.	J	N	ÜF: 2020
5	Alle Tiere bekommen mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit.	J	N	
6	Bei freiem Auslauf ist die Fläche mind. die Zweifache von Einzelboxen.	J	N	
7	Die Umzäunung von Koppeln und Ausläufen enthält keine spitzen Winkel.	J	N	
8	Koppeln und Ausläufe wurden nicht mit Stacheldraht bzw. weitmaschigem Knotengitterzaun umzäunt.	J	N	

HANDBUCH	Erläuterungen
C	STALLKLIMA (LUFT, LICHT, LÄRM)
1	Das Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) muss regelmäßig gewartet und in technisch gutem Zustand gehalten werden. Dies gilt insbesondere für mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren).
2	Diese Frage gilt nur für Ställe, in denen das Wohl der Tiere von einer mechanischen Lüftungsanlage (Luftförderung mit Ventilatoren) abhängig ist. Sie kann mit „ja“ beantwortet werden, wenn in diesen Ställen eine funktionierende Alarmanlage und zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder eine andere funktionierende Notlüftung vorhanden sind.
3	Diese Frage kann mit „ja“ beantwortet werden, wenn folgende indirekte Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken) ○ Stallluft ist nicht stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch) ○ Stallluft ist nicht staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere) ○ Tiere haben kein feuchtes Haarkleid (aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall) ○ es ist im Stall v.a. im Sommer nicht drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere ist nicht erhöht ○ Luft erscheint frisch und kühl und es ist ein gutes Durchatmen möglich
4	Überprüfen Sie subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, und achten Sie auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“, z.B. Zuluftöffnungen (in geschlossenen Ställen) unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches, Bodenspalten bei Türen und schlecht gestaltete Frischlufteinlässe (z.B. Leitplatten).Schädliche Zugluft kommt v.a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande.
5	Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen...) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, kann „ja“ angekreuzt werden. Unabhängig von der vorhandenen Fensterfläche darf „ja“ angekreuzt werden, wenn alle Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.
6	Die Lichtstärke (40 Lux) kann mit einem Luxmeter gemessen werden. Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden.
7	Stellen Sie fest, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden (v.a. Ventilatoren, Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen) und beseitigen Sie die Ursachen für übermäßigen Lärm (Schallschutz, Aufstellungsort der Maschinen, usw.). Lärmquellen, die seitens des Landwirts nicht beeinflussbar sind (z.B. Straßenlärm), oder übliche Tiergeräusche sind hier nicht gemeint.

HANDBUCH	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
C	STALLKLIMA (LUFT, LICHT, LÄRM)			
1	Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.	J	N	
2	Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	
3	Es ist für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.	J	N	CC
4	Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.	J	N	CC
5	Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständigen Zugang ins Freie.	J	N	ÜF: 2020
6	Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.			CC
7	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N	

HANDBUCH	Erläuterungen																
D	TRÄNKE UND FÜTTERUNG																
1	Überprüfen Sie, ob die Tränkeeinrichtungen über eine freie Wasseroberfläche (z.B. bei Schalentränken, Trogränken oder Eimer) verfügen und in geeigneter Höhe angebracht sind, so dass artgemäßes und ungehinder-tes Trinken in ausreichender Menge möglich ist.																
2	Kontrollieren und reinigen Sie die Tränken regelmäßig. Wenn es sich nicht um automatische Tränken handelt, so muss das Wasser regelmäßig erneuert werden.																
3	Die Fütterungseinrichtungen müssen für alle Tiere gut zugänglich sein und eine Futteraufnahme in physiologischer Haltung (tiefe Hals-Kopf-Haltung) ermöglichen. Außerdem sollte der Nährzustand des gesamten Bestandes gut sein und es sollten kaum ernährungsbedingte Störungen (Koliken, Durchfall, Kotwasser, Vergiftungen, Mangel-krankheiten) auftreten. Hinterfragen Sie auch bei gehäuft auftretenden Verhaltensstörungen wie z.B. Koppen, ob die Futterrationen den Ansprüchen der Equiden hinsichtlich Rohfasergehalts entsprechen.																
4	Diese Frage kann mit „ja“ beantwortet werden, wenn das Futter nicht verunreinigt oder verdorben ist (Fremdstof-fe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Schädlinge, usw.) und die Fütterungseinrichtungen sauber sind.																
5	Die Überprüfung kann z.B. durch Beurteilung des Ernährungszustandes von Einzeltieren erfolgen. Zusätzlich kann auch die Leistung der Tiere erhoben werden.																
6	Es muss zumindest 3-mal täglich Raufutter zur Verfügung stehen. Dies ist wichtig für eine artgemäße Fütterung, die Funktion des Verdauungsapparates, sowie für eine pferdegerechte Beschäftigung. Genügend Raufutter kann fütterungsbedingten Verhaltensstörungen wie Koppen vorbeugen.																
7	Es kann durch Beobachtung der Gruppe während der Fütterungszeit erhoben werden, ob jedes einzelne Tier in Ruhe bzw. alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört Nahrung aufnehmen können, ohne dass es zu Verdrängungen und aggressivem Verhalten kommt, unter dem Einzeltiere leiden.																
8	Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein. Bei ad libitum Fütterung bzw. ganztägiger Futtevorlage dürfen Sie höchstens 1,5-mal so viele Tiere wie Fressplätze ha-ben.																
9	Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Größe der Tiere ¹</th> <th>Fressplatzbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STM bis 120 cm</td> <td>60,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 135 cm</td> <td>65,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 150 cm</td> <td>70,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 165 cm</td> <td>75,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 175 cm</td> <td>75,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 185 cm</td> <td>80,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM über 185 cm</td> <td>85,00 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle D6 ¹ im Durchschnitt der Gruppe</p>	Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite	STM bis 120 cm	60,00 cm	STM bis 135 cm	65,00 cm	STM bis 150 cm	70,00 cm	STM bis 165 cm	75,00 cm	STM bis 175 cm	75,00 cm	STM bis 185 cm	80,00 cm	STM über 185 cm	85,00 cm
Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite																
STM bis 120 cm	60,00 cm																
STM bis 135 cm	65,00 cm																
STM bis 150 cm	70,00 cm																
STM bis 165 cm	75,00 cm																
STM bis 175 cm	75,00 cm																
STM bis 185 cm	80,00 cm																
STM über 185 cm	85,00 cm																

HANDBUCH	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
D	TRÄNKE UND FÜTTERUNG			
1	Die Tränkvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert und ausreichend trinken können.	J	N	CC
2	Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.	J	N	CC
3	Die Fütterungsvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert fressen können.	J	N	CC
4	Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N	CC
5	Die Tiere bekommen der Leistung entsprechend Kraftfutter zur Verfügung gestellt.	J	N	CC
6	Den Tieren steht mindestens 3-mal täglich oder zur freien Aufnahme Raufutter zur Verfügung.	J	N	
7	Bei Gruppenhaltung kann jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen und es kommt nicht zu Verdrängungen.	J	N	CC
8	Ein Tier-Fressplatzverhältnis von 1:1 bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtervorlage bzw. 1,5:1 bei ad libitum Fütterung wird nicht überschritten.	J	N	CC
9	Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen entsprechen den Werten in der Tabelle D 6.	J	N	ÜF -/2020 CC

HANDBUCH	Erläuterungen							
E	BETREUUNG							
1	Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die Betreuungspersonen eine tierhalterische Ausbildung haben oder wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.							
2	Diese Forderung ist erfüllt, wenn aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.							
3	Erhebung der Arbeit (Art, Intensität und Dauer) und der Ruhepausen mit nachfolgender subjektiver Beurteilung.							
4	Aus Beginn und Ende der Einsatzdauer der Pferde muss sich eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden ableiten lassen.							
5	Nach der Fütterung, sofern diese rationiert erfolgt, muss im Anschluss an die Fütterung eine zumindest einstündige Ruhepause folgen, um Verdauungsprobleme zu vermeiden.							
6	Subjektive Beurteilung und Abwägung von Rasse, Gesundheitszustand, Alter und der Arbeitsbelastung.							
7	Bei Anzeichen von Krankheiten oder Verletzungen muss sofort entsprechend gehandelt werden.							
8	Bei Anzeichen von Verletzungen, Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen darf ein Tier nicht mehr zur Arbeit herangezogen werden, um dem Tier nicht noch mehr Schmerzen, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.							
9	Es wird erhoben, ob bzw. welche Medikamente die Pferde erhalten. Die unphysiologische Leistungssteigerung des Tieres durch Doping fügt dem Tier Schmerzen, Schäden und Leiden zu.							
10	Äußerliche Überprüfung der Tiere hinsichtlich nicht pferdegerechter Einwirkung (Verletzungen der Vordergliedmaße durch Barren oder spitze Gegenstände unter dem Beinschutz, Striemen, wunde Maulwinkel...).							
11	Begutachtung der Anbindevorrichtungen. Diese sollten massiv und stabil sein und gewährleisten, dass ein sicheres Anbinden des Tieres möglich ist. Außerdem werden die Ausrüstungsgegenstände (z.B. Sattel, Zaumzeug, Geschirr, Gebiss, Kutsche...), die für das jeweilige Tier verwendet werden, hinsichtlich ihrer Passform und Unschädlichkeit überprüft.							
12	Alle Haltungseinrichtungen und Ausrüstungsgegenstände müssen ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen.							
13	Hinweise auf unpassende Ausrüstungsgegenstände wären unter anderem Satteldruck, wunde Maulwinkel, Scheuerstellen etc. Um (weitere) Verletzungen und Schäden zu vermeiden, müssen die Ausrüstungsgegenstände an das jeweilige Tier angepasst werden, oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgetauscht werden.							
14	Bei der regelmäßigen Beurteilung ist besonders auf zu lange Hufe, Fehlstellungen, Lahmheiten und Entlastungsstellen zu achten. Eine fachgerechte Hufpflege sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen.							

HANDBUCH	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
E	BETREUUNG			
1	Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	cc
2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N	cc
3	Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verwendet werden, erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert.	J	N	
4	Innerhalb von 24h erhalten die Pferde eine durchgehende Ruhepause von mindestens 8h.	J	N	
5	Bei rationierter Fütterung erfolgt im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mind. einer Stunde.	J	N	
6	Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Pferdes.	J	N	
7	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N	cc
8	Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit herangezogen.	J	N	
9	Den Pferden werden keine Reiz- oder Dopingmittel verabreicht.	J	N	
10	An den Pferden werden keine tierquälerischen Maßnahmen vorgenommen.	J	N	
11	Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden.	J	N	
12	Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ermöglichen ein ungehindertes Fressen und Misten.	J	N	
13	Ausrüstungsgegenstände werden regelmäßig auf ihren Sitz überprüft und den Körpermaßen der Tiere angepasst.	J	N	
14	Es erfolgt eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege.	J	N	

	Erläuterungen							
E	BETREUUNG							
15	Durch Kontrolle der Tiere kann festgestellt werden, ob die Tastaare rund um Augen, Nüstern und Maul geclippt (gekürzt, rasiert) wurden.							
16	Unter normalen Umständen reicht eine gründliche Augenscheinskontrolle aus. Es muss eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein, sodass jedes Tier deutlich erkannt und kontrolliert werden kann. (Ausnahme von täglicher Kontrollpflicht, z.B. bei Alpung, wenn Versorgung mit Futter, Wasser und Witterungsschutz gegeben ist.)							
17	Automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt (z.B. Lüftungsanlagen, Tränkeautomat, Tränkeeinrichtung, usw.), müssen mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden. Bei nicht sofort behebbaren Mängeln muss das Wohlbefinden der Tiere durch andere Maßnahmen sichergestellt werden.							
18	Die Aufzeichnungen sind bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.							
19	Verwenden Sie im Tierbereich nur Materialien, die für die Tiere keine Gefahr darstellen. Vorsicht bei Anstrichen (Lacke, Putze, usw.), welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper). Sauberkeit im Stall leistet auch einen wichtigen Beitrag für die Vorbeugung von Krankheiten.							
20	Achten Sie in Stall und Auslauf auf mögliche Verletzungsrisiken (z.B. hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, usw.). Suchen Sie die Ursache, falls Tiere Verletzungen (Technopathien) aufweisen.							
21	Erhebung der Einsatzdauer und –häufigkeit, sowie der Ruhetage. Es muss eine Auslaufmöglichkeit für die Pferde vorhanden sein.							
22	Genauere Erhebung mittels Waage (z.B. Brückenwaage) oder Schätzung des Kutschen-, Pferde- und Beladungsgewichtes.							

HANDBUCH	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
E	BETREUUNG			
15	Die Tasthaare um Augen, Nüstern und Maul werden nicht geclippt (gekürzt).	J	N	
16	Alle Tiere werden mindestens 1x am Tag kontrolliert.	J	N	CC
17	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1x täglich kontrolliert.	J	N	CC
18	Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.	J	N	CC
19	Das für die Unterkünfte und Haltungsverfahren verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	N	CC
20	Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	J	N	CC
21	Tiere, die regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag in einem Gespann eingesetzt werden, haben innerhalb einer Woche mindestens zwei nicht aufeinander folgende Ruhetage mit freiem Auslauf.	J	N	
22	Das Gesamtgewicht eines vollbeladenen Gespannes überschreitet bei ebener Strecke und glattem Untergrund nicht das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde.	J	N	

HANDBUCH	Erläuterungen							
F	GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN							
1	Diese Forderung ist erfüllt wenn, eine technisch erstellte Überdachung (einfacher Unterstand, Dach) vorhanden ist, die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden und Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.							
2	Die überdachte Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.							
3	Durch Beurteilung des Ernährungszustandes und des Aufwuchses der Weide kann beurteilt werden, ob die Pferde ausreichend mit Futter versorgt sind							
4	Der Ernährungszustand, sowie das Vorhandensein und der Zustand von Fütterungseinrichtungen wird erhoben. Es wird erfragt wie die Fütterung im Winter bewerkstelligt wird.							
5	Wenn Fütterung und Tränke ständig am gleichen Ort erfolgt, ist der Boden in diesem Bereich zu befestigen. Es können jedoch die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen auch regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt werden, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entsteht.							
6	Für kranke und verletzte Tiere muss eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein.							
G	EINGRIFFE							
1	werden männliche Tiere nicht kastriert, entfällt diese Frage.							
2	Es wird erfragt, ob die Tiere mit einem Brandzeichen gekennzeichnet werden und wer diese Kennzeichnung durchführt.							
3	Hinterfragen Sie kritisch, welche Eingriffe an den Tieren durchgeführt werden. Neben der Kastration und dem Kennzeichnen durch Brand dürfen Eingriffe nur für therapeutische oder diagnostische Zwecke vom Tierarzt durchgeführt werden. Einwirkungen mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft hinaus, sind verboten.							
Z	ZUCHTMETHODEN							
1	Es wird erfragt, welche natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewandt werden. Zusätzlich können die Zuchttiere und Nachzuchten auf Qualzuchtmerkmale kontrolliert werden.							
2	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.							

	Checkliste	Alle Equiden		Anmerkung
F	GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN			
1	Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.	J	N	(CC)
2	Alle Tiere können gleichzeitig liegen.	J	N	
3	Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.	J	N	CC
4	Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.	J	N	CC
5	Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt.	J	N	
6	Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.	J	N	CC
G	EINGRIFFE			
1	Die Kastration männlicher Pferde wird ausschließlich von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt.	J	N	CC
2	Die Kennzeichnung durch Brand wird nur von einem Tierarzt oder von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt.	J	N	CC
3	Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (G1-G2) durchgeführt.	J	N	CC
Z	ZUCHTMETHODEN			
1	Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	J	N	CC/SLS
2	Es werden nur Tiere zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	J	N	CC/SLS

www.bmg.gv.at

Die vorliegende Checkliste dient Halterinnen und Haltern von Pferden und anderen Equiden zur eigenständigen Analyse und Bewertung von Haltung und Betreuung ihrer Tiere hinsichtlich Tierschutz und Tiergesundheit.